

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Anwendungsbereich

- (1) Die nachstehenden Bedingungen gelten abschließend für alle Lieferungen und Angebote der ATV GmbH. Es werden keine abweichenden oder entgegenstehenden Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Kunden anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich zugestimmt haben.
- (2) Die nachstehenden Bedingungen gelten für **Verbraucher** und **Unternehmer** gleichermaßen, es sei denn, auf die ausschließliche Verwendung für **Verbraucher** bzw. **Unternehmer** wird ausdrücklich hingewiesen.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 Angebot

Bestellungen des Kunden (Angebot) können wir innerhalb von zwei Wochen annehmen. In der Auftragsbestätigung werden wir einen voraussichtlichen Liefertermin angeben.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preisangaben erfolgen in EURO (€). Die jeweils gültige Umsatzsteuer wird in der Rechnung ausgewiesen.
- (2) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, ist der Kaufpreis nebst etwaiger Verpackungs- und Transportkosten mit Rechnungsstellung fällig.
- (3) Wir behalten uns vor, in Einzelfällen den Auftrag nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen.
- (4) Bei Lieferung ins Ausland oder ab einem Nettobestellwert von über 1.000 € erfolgt die Auslieferung der bestellten Artikel nur gegen Vorkasse in Höhe von 50 % des Bestellwertes. Die Auslieferung erfolgt im Anschluss an die Bestätigung des Zahlungseinganges. Abweichende Zahlungsbedingungen können individuell schriftlich vereinbart werden.
- (5) Bei Zahlungsverzug ist der Kaufpreis während des Verzuges von **Verbrauchern** mit 5 Prozentpunkten und von **Unternehmern** mit 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden, gesetzlichen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- (6) Die Aufrechnung ist außer bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen nicht zulässig. Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Kunden wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

§ 4 Lieferung

- (1) Die voraussichtliche Lieferzeit wird in der Auftragsbestätigung angegeben. Dem Kunden wird mitgeteilt, ab wann die Ware im Lager zur Abholung bereit steht.
- (2) Die Lieferung erfolgt „ab Lager Vechta oder Hontheim“. Auf Verlangen und auf Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Holt der Kunde die Ware in unserem Lager ab, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung (Gefahrübergang) mit der Übergabe der Ware auf den Kunden über.
- (3) Für den Fall der Versendung der Ware erfolgt der Gefahrübergang bei Versendung an **Verbraucher** mit der Übergabe der Ware durch den Transporteur an den **Verbraucher**. Bei der Versendung an **Unternehmer** geht die Gefahr mit der Übergabe der bestellten Ware an den Transporteur auf den **Unternehmer** über.
- (4) Die Lieferfrist verlängert sich aufgrund von unvorhersehbaren und außergewöhnlichen Ereignissen, die wir trotz Wahrung der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, insbesondere Streik und Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung, Energieversorgungsschwierigkeiten, ungünstige Witterungsverhältnisse usw. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten; weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- (5) Wir sind jederzeit zu Teillieferungen berechtigt.

§ 5 Gewährleistung

- (1) Sofern der Kunde **Verbraucher** ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate. Wenn der Kunde **Unternehmer** ist, gilt eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten, für Kaufleute gilt zusätzlich § 377 HGB. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrübergang.
- (2) Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir gegenüber **Unternehmern** berechtigt, zur Nacherfüllung zwischen Mangelbeseitigung und Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu wählen. Im Falle der Mangelbeseitigung werden wir alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung und dem Ausgleich sämtlicher Ansprüche aus dem Kaufvertrag in unserem Eigentum. Bei Vertragsverletzungen des Kunden, einschließlich Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen.
- (2) Wenn der Kunde **Unternehmer** ist, gilt zusätzlich Folgendes: Wir behalten uns das Eigentum an den Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Der Kunde hat die Ware pfleglich zu behandeln und angemessen zu versichern. Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, an uns ab. Unbesehen unserer Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Kunde auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigen, sind wir verpflichtet, die Sicherheiten nach unserer Auswahl auf Verlangen des Kunden freizugeben.

§ 7 Haftung

(1) Unabhängig vom Rechtsgrund sind Schadensersatzansprüche sowohl gegen uns als auch unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Höhe nach auf diejenigen Schäden begrenzt, mit deren möglichem Eintritt die ATV GmbH beim Vertragsabschluss vernünftigerweise rechnen musste, . Sofern der Schaden nicht aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer solchen Pflicht, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb regelmäßig vertraut oder vertrauen darf, resultiert, beschränkt sich der Schadensersatz jedoch höchstens auf den Kaufpreis.

(2) Die in Abs. 1 genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Sofern der Kunde **Unternehmer** und zugleich Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der ATV GmbH alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien.

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist Hontheim.

(3) Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien bemühen sich, unwirksame Bestimmungen durch solche wirksamen Regelungen zu ersetzen, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.

Version 1.0: August 2010